

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 24. April 2008

Nr. 4/2008 – 18. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
2. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
3. Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragssatzung –
4. Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung zum 1. Teilungsbeschluss
5. Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung zur Niederschrift der 5. Teilnehmerversammlung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Unteres Odertal“
6. Information aus der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Grünow vom 13.11.2007
7. Information aus der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Pinnow vom 17.03.2008
8. Information zur Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg
9. Information aus der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Grünow vom 09.04.2008

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1. Informationen aus den Sitzungen

- | | |
|--|------------|
| 2. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg | 12.03.2008 |
| 1. Sitzung des Ortsbeirates Briest | 07.04.2008 |
| 1. Sitzung des Ortsbeirates Schönöw | 07.04.2008 |

I.2.2. Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung zur Allgemeinverfügung zur Widmung der Straßen in der Gemeinde Passow
2. Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1991 zur Meldung zur Erfassung
3. Bekanntmachung zum Widerspruch zur Auskunftserteilung
4. Bekanntmachung Rücktritt
5. Bekanntmachung Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen
6. Abstimmungsbekanntmachung
7. Bekanntmachung Schließung Verwaltung am 02.05.2008

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

1. Bekanntmachung des Deutschen Familienverbandes Brandenburg e.V. über Ferienzuschüsse für gering verdienende Familien

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I /01 S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05 S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in der Sitzung am 12.03.2008 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

Die Gemeinde Schöneberg erhebt eine Steuer auf das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte als Nebenwohnung im Sinne des § 16 des Meldegesetzes des Landes Brandenburg, neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder seiner Familienmitglieder innehat, insbesondere zu Erholung-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
Der § 16 Abs. 2 Satz 2 des Meldegesetzes des Landes Brandenburg findet keine Anwendung.
- (2) Zweitwohnungen sind insbesondere Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken im Sinne der Vorschrift der §§ 313 bis 315 Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.06.1975 GBl. I Nr. 27, S. 465 errichtet worden sind.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die mindestens über:
 - 25 m² Wohnfläche und ein Fenster,
 - Strom- oder vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in vertretbarer Nähe,
 verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (4) Nicht der Steuerpflicht unterliegen Gartenlauben i.S.d. Vorschrift des § 3 Abs. 2 und des § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der zur Zeit geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- (5) Nicht der Steuer unterliegen Zweitwohnungen, die nachweislich überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld oder Vermögensanlage) gehalten werden.
Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen gehalten wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Schöneberg eine Zweitwohnung innehat.
Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Der Steuerpflicht unterliegen Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind oder die sich nach dem Brandenburgischen Meldegesetz mit Nebenwohnung zu melden hätten.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Dies gilt nicht für Zweitwohnungen nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund eines Vertrages nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht ohne Einbeziehung von Betriebs- und Heizkosten für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.
- (3) Für Wohnungen, die
 - im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen und eigengenutzt werden
 - dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind
 - ungenutzt sind,
 und für die Wohnungen, wo statt der Nettokaltmiete die Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten ohne Heizkosten) bzw. die Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Die ortsübliche Miete wird auf der Grundlage der Vermietung kommunaler Wohnungen, in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird geschätzt und jährlich überprüft.
- (4) Für Zweitwohnungen in Form von Wochenend- oder Ferienhäusern auf Erholungsgrundstücken i. S. von §§ 313 - 315 Zivilgesetzbuch der DDR oder auf sonstigen Erholungsgrundstücken („Datschen“) welche nur saisonweise nutzbar sind, ist die nach Abs. 3 (letzter Satz) ermittelte Nettokaltmiete nur zu 50 v. H. in Anwendung zu bringen.
- (5) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WoFlV) v. 25.11.2003 (Bundesgesetzblatt 2003 I Seite 2346).
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich nutzungsberechtigt, so gilt als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung der auf Personen anfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist

die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume (Küche und Toilette) den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Anteilen zuzurechnen.

Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v.H. des nach § 4 ermittelten Mietaufwandes.

§ 6 Besteuerungszeitraum

Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr oder der Teil des Kalenderjahres, in dem der Steueratbestand nach § 1 in Verbindung mit § 7 erfüllt ist.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.
Ausschlaggebend für den Beginn der Steuerpflicht ist der Tag der Inbesitznahme der Zweitwohnung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Tag an dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Gemeinde Schöneberg setzt die Steuer für den sich aus § 6 ergebenden Besteuerungszeitraum frühestens im darauf folgenden Kalenderjahr mit Bescheid fest.
- (2) In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für Folgejahre gilt, solange sich die Bemessensgrundlage oder der Steuerbetrag nicht ändert.
- (3) Die Steuerschuld für den sich aus § 6 ergebenden Besteuerungszeitraum ist am 15.05. des darauf folgenden Kalenderjahres fällig.
Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen.
Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Der Steuerpflichtige ist dabei verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Oder-Welse mitzuteilen.
Hierbei handelt es sich insbesondere um
 - den jährlichen Mietaufwand für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
 - ob die steuerpflichtige Zweitwohnung ungenutzt ist oder eigen genutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (3) Die in § 3 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt.
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt
 - c) entgegen § 9 Abs. 3 nach Aufforderung durch die Gemeinde, vertreten durch den Amtsdirektor des Amt Oder-Welse, die Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Pinnow, den 26.03.2008

Detlef Krause
Amtsdirektor

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 26.03.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I /07, Nr. 19, S. 286, 329) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 26.03.2008

Detlef Krause
Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse

Siegel

Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I /01 S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05 S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in der Sitzung am 13.03.2008 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

Die Gemeinde Mark Landin erhebt eine Steuer auf das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte als Nebenwohnung im Sinne des § 16 des Meldegesetzes des Landes Brandenburg, neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder seiner Familienmitglieder innehat, insbesondere zu Erholung-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
Der § 16 Abs. 2 Satz 2 des Meldegesetzes des Landes Brandenburg findet keine Anwendung.
- (2) Zweitwohnungen sind insbesondere Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken im Sinne der Vorschrift der §§ 313 bis 315 Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.06.1975 GBl. I Nr. 27, S. 465 errichtet worden sind.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die mindestens über:
 - 25 m² Wohnfläche und ein Fenster,
 - Strom- oder vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in vertretbarer Nähe ,
 verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (4) Nicht der Steuerpflicht unterliegen Gartenlauben i.S.d. Vorschrift des § 3 Abs. 2 und des § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der zur Zeit geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- (5) Nicht der Steuer unterliegen Zweitwohnungen, die nachweislich überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld oder Vermögensanlage) gehalten werden.
Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen gehalten wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Mark Landin eine Zweitwohnung innehat.
Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis

über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

- (2) Der Steuerpflicht unterliegen Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind oder die sich nach dem Brandenburgischen Meldegesetz mit Nebenwohnung zu melden hätten.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Dies gilt nicht für Zweitwohnungen nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund eines Vertrages nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht ohne Einbeziehung von Betriebs- und Heizkosten für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.
- (3) Für Wohnungen, die
 - im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen und eigengenutzt werden
 - dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind
 - ungenutzt sind,
 und für die Wohnungen, wo statt der Nettokaltmiete die Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten ohne Heizkosten) bzw. die Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Die ortsübliche Miete wird auf der Grundlage der Vermietung kommunaler Wohnungen, in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird geschätzt und jährlich überprüft.
- (4) Für Zweitwohnungen in Form von Wochenend- oder Ferienhäusern auf Erholungsgrundstücken i. S. von §§ 313 - 315 Zivilgesetzbuch der DDR oder auf sonstigen Erholungsgrundstücken („Datschen“) welche nur saisonweise nutzbar sind, ist die nach Abs. 3 (letzter Satz) ermitteltete Nettokaltmiete nur zu 50 v. H. in Anwendung zu bringen.
- (5) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WoFlV) v. 25.11.2003 (Bundesgesetzblatt 2003 I Seite 2346).
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich nutzungsberechtigt, so gilt als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung der auf Personen anfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume (Küche und Toilette) den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Anteilen zuzurechnen.
Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v.H. des nach § 4 ermittelten Mietaufwandes.

§ 6 Besteuerungszeitraum

Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr oder der Teil des Kalenderjahres, in dem der Steuerbestand nach § 1 in Verbindung mit § 7 erfüllt ist.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.
Ausschlaggebend für den Beginn der Steuerpflicht ist der Tag der Inbesitznahme der Zweitwohnung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Tag an dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Gemeinde Mark Landin setzt die Steuer für den sich aus § 6 ergebenden Besteuerungszeitraum frühestens im darauf folgenden Kalenderjahr mit Bescheid fest.
- (2) In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für Folgejahre gilt, solange sich die Bemessensgrundlage oder der Steuerbetrag nicht ändert.
- (3) Die Steuerschuld für den sich aus § 6 ergebenden Besteuerungszeitraum ist am 15.05. des darauf folgenden Kalenderjahres fällig.
Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen.
Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Der Steuerpflichtige ist dabei verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Oder-Welse mitzuteilen.
Hierbei handelt es sich insbesondere um
 - den jährlichen Mietaufwand für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
 - ob die steuerpflichtige Zweitwohnung ungenutzt ist oder eigen genutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (3) Die in § 3 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt.
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt

c) entgegen § 9 Abs. 3 nach Aufforderung durch die Gemeinde, vertreten durch den Amtsdirektor des Amt Oder-Welse, die Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.

- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Pinnow, den 14.03.2008

Detlef Krause
Amtsdirektor

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 18.03.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I /07, Nr. 19, S. 286, 329) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 14.03.2008

Detlef Krause
Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse

Siegel

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und §§ 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in ihrer Sitzung am 12.03.2008 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 – Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand wird wie folgt geändert

In Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe f wird der Anteil der Gemeinde auf 50 v.H. festgesetzt.

In Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe f wird der Anteil der Gemeinde auf 80 v.H. festgesetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 31.03.2008

*Detlef Krause
Amtdirektor des Amtes Oder-Welse*

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

1. Teilungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, hat durch Teilungsbeschluss beschlossen:

Die durch den Anordnungsbeschluss vom 19.12.2000 angeordnete

**Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“,
in der Fassung des letzten Änderungsbeschlusses
vom 14.09.2007
Aktenzeichen: 5-007-J**

wird gemäß § 8 Abs. 3 FlurbG wie folgt geteilt:

1. Verfahrensteilgebiete

Das Flurbereinigungsgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird in folgende vier Verfahrensteilgebiete geteilt:

1.1 Verfahrensteilgebiet Nord (Aktenzeichen: 5-001-R):

Land Brandenburg

Landkreis Uckermark

Gemarkungen (ganz oder teilweise):

Blumenhagen, Enkelsee, Friedrichsthal, Gartz, Gatow, Groß Pinnow, Hohenfelde, Hohenreinkendorf, Hohenselchow, Mescherin, Oderbruchwiesen, Schwedt, Vierraden

Das Verfahrensteilgebiet Nord umfasst 7107 ha.

1.2 Verfahrensteilgebiet Süd I (Aktenzeichen: 5-002-R)

Land Brandenburg

Landkreis Uckermark

Gemarkungen (ganz oder teilweise):

Berkholz-Meyenburg, Felchow, Flemisdorf, Criewen, Landin, Pinnow, Schöneberg, Schwedt, Zützen

Das Verfahrensteilgebiet Süd I umfasst 8574 ha.

1.3 Verfahrensteilgebiet Süd II (Aktenzeichen: 5-003-R)

Land Brandenburg

1.3.1 **Landkreis Uckermark**

Gemarkungen (ganz oder teilweise):

Crussow, Gellmersdorf, Stolpe

1.3.2 **Landkreis Barnim**

Gemarkungen (ganz oder teilweise):

Lüdersdorf, Lunow, Stolzenhagen

Das Verfahrensteilgebiet Süd II umfasst 3934 ha.

1.4 Verfahrensteilgebiet Ortslage Friedrichsthal (Aktenzeichen: 5-004-R)

Land Brandenburg

Landkreis Uckermark

Gemarkung (teilweise):

Friedrichsthal

Das Verfahrensteilgebiet Ortslage Friedrichsthal umfasst 38 ha.

Die Gebietsteilung ist auf der als Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Die den vier Verfahrensteilgebieten zugeordneten Flurstücke sind in Flurstückslisten aufgeführt (Anlage 2). Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Bekanntmachung und Auslegung

Der 1. Teilungsbeschluss wird in seinen entscheidenden Teilen öffentlich bekanntgemacht und vollständig mit Flurstückslisten sowie Gebietskarte zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten ausgelegt.

Die Bekanntmachung und Auslegung erfolgt durch die nachfolgend genannten Ämter und Städte gemäß den Hauptsatzungen der jeweiligen Gemeinden:

Amt Britz-Chorin
Eisenwerkstr. 11
16230 Britz

Amt Gartz (Oder)
Kleine Klosterstr. 153
16307 Gartz (Oder)

Amt Gerswalde
Dorfmitte 14a
17268 Gerswalde

Amt Gramzow
Poststr. 25
17291 Gramzow

Amt Joachimsthal (Schorfheide)
Joachimsplatz 1-3
16247 Joachimsthal

Amt Oderberg
Berliner Str. 89
16248 Oderberg

Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

Stadt Angermünde
Heinrichstr. 12
16278 Angermünde

Stadt Schwedt / Oder
Lindenallee 25 - 29
16303 Schwedt / Oder

3. Teilnehmergeinschaft

Durch diesen Teilungsbeschluss entstehen keine neuen Teilnehmergeinschaften im Sinne von § 16 FlurbG. Der gewählte Vorstand vertritt in unveränderter Zusammensetzung die Teilnehmergeinschaft in allen vier Verfahrensteilgebieten.

4. Ausführungskosten

Die in den jeweiligen Verfahrensteilgebieten entstehenden bzw. bereits durch die Teilnehmergeinschaft veranlassten Ausführungskosten sind, soweit diese nicht anderen Vorhabensträgern anzulasten sind, durch die Teilnehmer des jeweiligen Verfahrensteilgebietes (gemäß Teilungsbeschluss) aufzubringen. Insofern werden die aus der Teilung hervorgegangenen vier Gebiete finanziell selbständig abgewickelt.

5. Gründe

(zu den Gründen wird auf die Auslegung gemäß Ziffer 2. dieses Beschlusses verwiesen)

6. Beschluss zur Anordnung der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vom 19.12.2000, bestandskräftige Verwaltungsakte

Im Übrigen gelten die Festlegungen des Anordnungsbeschlusses zur Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vom 19.12.2000 in der Fassung des letzten Änderungsbeschlusses vom 14.09.2007 fort. Gleiches gilt für bisher im Verfahren erlassene Genehmigungen, Anordnungen oder andere Verwaltungsakte.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Teilungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 10.03.2008

Im Auftrag

*gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung*

Anlagen (ausgelegt gemäß Ziffer 2. dieses Beschlusses):

1 Gebietskarte

4 Flurstückslisten (zu Pkt. 1.1 - 1.4)

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung**

Öffentliche Bekanntmachung Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“

Am 11. März 2008 fand die 5. Teilnehmersammlung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Unteres Odertal“ statt.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass die

Niederschrift der 5. Teilnehmersammlung

für die Dauer von zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten durch die nachfolgend bezeichnete Stelle öffentlich ausgelegt wird:

Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

Prenzlau, den 28.03.2008

Im Auftrag

gez. M. Schmidt

Jagdgenossenschaft Grünow
Der Vorstand

Datum: 10.04.2008

Information aus der Vollversammlung vom 13.11.2007

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

TOP 4 Entlastung des alten Vorstandes Geschäftsjahr 2006/2007

Einstimmig angenommen

TOP 5 Wahl des neuen Vorstandes

Einstimmig wurde folgender Vorstand gewählt:

Vorsitzender:	Amtsdirektor Herr Krause
Stellv. Vorsitzender:	Herr Metscher
Beisitzer:	Herr Rönnpagel
Beisitzer:	Herr Karl Koch

Datum: 10.04.2008

Information aus der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Pinnow vom 17.03.2008

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Abrundung der Jagdbezirke

Die eingeschlossenen und angrenzenden Flurstücke der Flur 2 und Flur 3, teilweise Flur 1, von der Gemarkungsgrenze Felchow bis zum Bahndamm in Pinnow (ausgenommen ist die Ortslage), sowie nordöstlich bis um Weg entlang des Industrie- und Gewerbegebietes werden an den Eigenjagdbezirk der DML angegliedert, einschließlich der Flurstücke 217 bis 222 der Flur 2 (Grenze zum Felchowsee) und der bis zum nächsten Weg (östliche Seite) liegende Streifen des Flurstücks 448 der Flur 2 der Gemeinde Pinnow.

In noch zu erfolgender Abstimmung mit der Bundesforst wird das Flurstück 257 der Flur 2 an den Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Pinnow angegliedert.

Des Weiteren wird der an der Gemarkungsgrenze Landin entlang führende Schlauch des Flurstücks 448 (2,96 ha) an den Eigenjagdbezirk der Bundesforst abgegeben und das Flurstück 47 der Flur 4 Gemarkung Landin an den Jagdbezirk Pinnow angegliedert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Enthaltungen: keine

2. Verpachtung

Die Jagdpacht wird freihändig vergeben und ein Pachtvertrag über 12 Jahre mit Herrn August Klocke, Joachimsthaler Straße 22 in 16278 Angermünde (Inhaber des Begehungsscheines im Eigenjagdbezirk der Gemeinde) abgeschlossen mit der Option zur Vergabe eines unentgeltlichen Begehungsscheines.

Als Pachtzins werden 3,00 € je ha vereinbart, wobei 2,00 € für Pacht und 1,00 € für Wildschadenspauschale erhoben werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Enthaltungen: keine

3. Pachtauszahlung

Die Auszahlung der Jagdpacht für die vergangene Pachtperiode erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Katasters, auch für die vergangenen Jahre. Anderenfalls sind Grundbuchauszüge bis zum 31.03.2008 vorzulegen. Die Wildschadenspauschale wird einbehalten.

Datum: 10.04.2008

Information zur Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg

Mit Schreiben vom 08.04.2008 wurde durch die Untere Jagdbehörde festgelegt, dass der Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gemäß § 10 Abs. 7 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg mit sofortiger Wirkung die Geschäfte des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg wahrzunehmen hat.

Krause
Amtsdirektor

Datum: 10.04.2008

Information aus der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Grünow vom 09.04.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

TOP 4 Festsetzung Jagdpachtauszahlungsbetrag 2007/2008

Beschluss:

Als Auszahlungsbetrag des Reinertrages für das Jagdjahr 2007/2008 wird 1,00 €/ha festgesetzt und der Restbetrag als Rücklage zu Begleichung eventuell eintretender Wildschadensforderungen einbehalten.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**, 0 Gegenstimmen und Enthaltungen

TOP 5 Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008/2009

Vortrag Kontostand per 28.12.2007: **1.396,11 €**

Einnahmen

Jagdpacht	767,00 €
lt. Jagdpachtvertrag v. 16.02.2001 i.V.m. der 1. Änderung v. 14.07.2003	

Gesamteinnahmen: 767,00 €

Ausgaben

Versicherung / Berufsgenossenschaft	12,00 €
Sonstige Ausgaben / Kontoführung	60,00 €
Aufwand für Verwaltungstätigkeiten des Amtes Oder-Welse	130,00 €
Jagdpacht und Rücklage Wildschadenregulierung	565,00 €

Gesamtausgaben: 767,00 €

Anlage zum HHP: Aufwand der Verwaltungstätigkeit

Ermittlung Verwaltungsaufwand durch Mitarbeiter des Amtes Oder-Welse

Annahme: 2 Vollversammlungen pro Jahr

1. Vor- und Nachbereitung der Vollversammlung 2 h á 15,39 € x 2 Sitzungen	= 61,56 €
2. Fahrtkosten zu den Sitzungen Anfahrt 0,30 € (5 km) x 2 Sitzungen	= 3,00 €
3. Durchführung der Vollversammlung 1 h á 15,39 € x 2 Sitzungen	= 30,78 €
4. Kontoführung und Jagdpachtauszahlung 2 h á 15,39 €	= 30,78 €

Gesamt = 126,12 € -> Rundung: 130,00 €

Beschluss:

Die Jagdgenossenschaft beschließt den v.g. Haushaltsplan 2008/2009.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**, 0 Gegenstimmen und Enthaltungen

TOP 6 Beschluss:

Die Jagdpacht der Jagdjahre 2007/2008 bis 2012/2013 wird nicht mehr jährlich, sondern in 2 Etappen, erstmals im April 2010 für die Jagdjahre 2007/2008, 2008/2009 und 2009/2010 sowie im April 2013 für die Jagdjahre 2010/2011, 2011/2012 und 2012/2013 ausgezahlt.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**, 0 Gegenstimmen und Enthaltungen

I.2

Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1. Informationen aus den Sitzungen

Information aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 12.03.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 2/2008 Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
einstimmig angenommen
- 7/2008 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung
mehrheitlich angenommen
- 3/2008 Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 3 „Gartenanlage Neugalow“ gemäß § 30 BauGB i.V.m. 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Schöneberg, Gemarkung Schöneberg Flur 9, Flurstücke 78 bis 91
vertagt
- 4/2008 Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zwischen dem Verein Naturfreunde Am Kanal e.V. in Schwedt/Oder und der Gemeinde Schöneberg über die Erbringung der in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 3 „Gartenanlage Neugalow“ stehenden Planungen einschließlich der Kostenübernahme durch den Verein
vertagt
- 5/2008 Vereinbarung zur Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal
einstimmig angenommen

8/2008 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 280/2008
einstimmig angenommen

9/2008 Zustimmung zur einvernehmlichen Aufhebung des Pachtvertrages vom 11.05.2006 für die Teilflächen Nr. 18 und 19, Flur 5, Flurstück 28, Gemarkung Flemsdorf
einstimmig angenommen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

6/2008 Verkauf von Grund und Boden Gemarkung Felchow, Flur 3, Flurstück 89
einstimmig angenommen

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirates Briest vom 07.04.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

Der Ortsbeirat war nicht beschlussfähig.

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirates Schönow vom 07.04.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

I.2.2. Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung zur Widmung der Straßen am Mühlenberg innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Mühlenberg“ als öffentliche Straße gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Neufassung vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I Seite 211 ff. in der zur Zeit gültigen Fassung.

Betroffen sind die in der Gemarkung Passow liegenden Flurstücke 93, 129, 138 der Flur 4 gemäß Anlage zum Beschluss Nr. 21/ 2006 vom 05.07.2006 der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow.

Die v.g. Straße erhält gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes den Status einer Ortsstraße.

Träger der Straßenbaulast einschließlich aller zur Straße gehörenden Nebenanlagen, u.a. Straßenbeleuchtungsanlage, Bankette, Verkehrszeichen ist die Gemeinde Passow.

Die öffentliche Nutzung erfolgt wie folgt:

- im gesamten Bereich gilt die StVO (Straßenverkehrsordnung)
- Straßennutzung als Mischnutzung für alle Verkehrsteilnehmer einschließlich Fußgänger.

Die Allgemeinverfügung zur Widmung der öffentlichen Straße wird frühestens mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

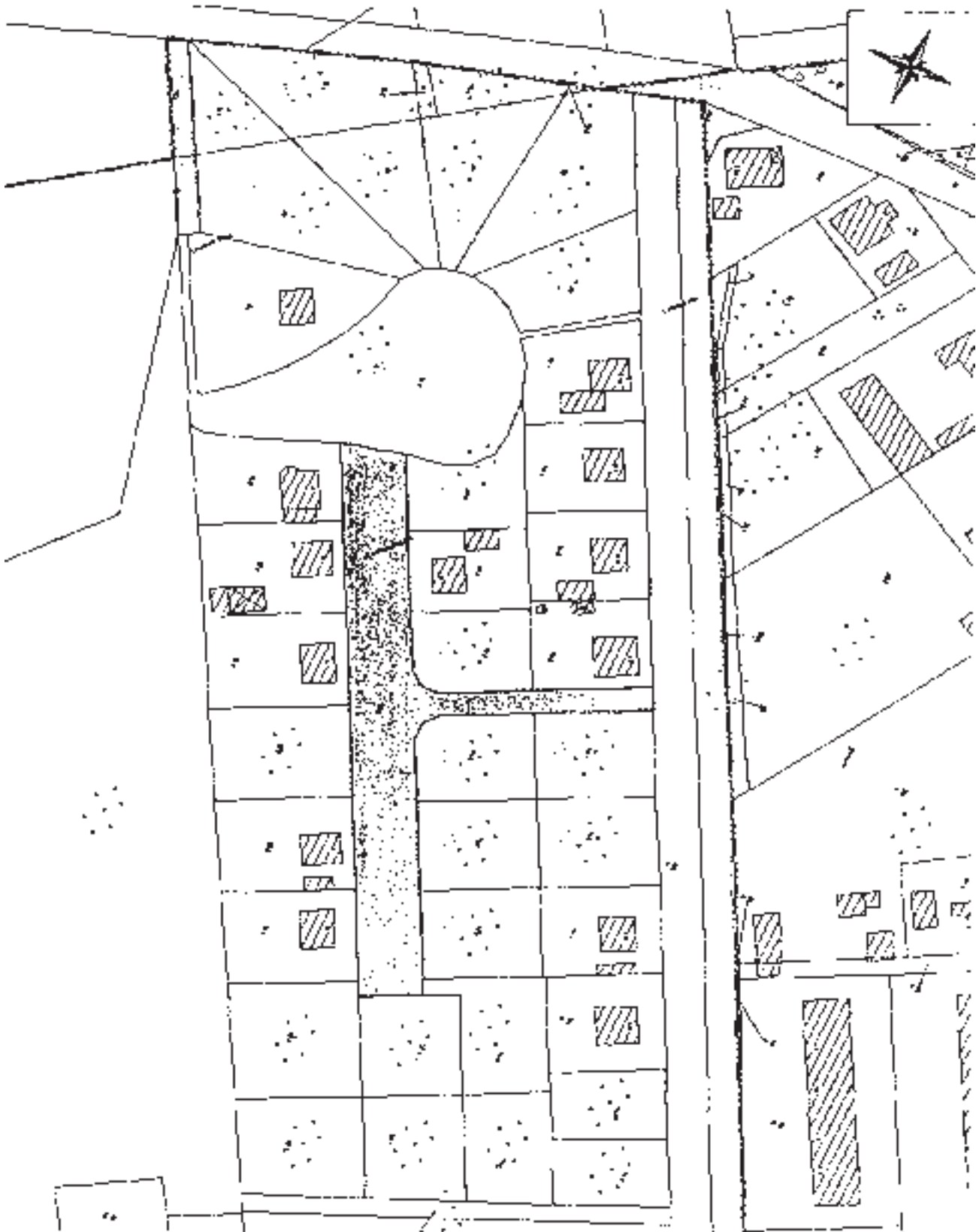
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, 18.03.2008

Detlef Krause
Amtsdirektor

Siegel



Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1991 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1991** (01.01.1991 – 31.03.1991) die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow**

Sprechzeiten: Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Pinnow, den 04.04.2008

*Der Amtsdirektor
Krause*

Bekanntmachung

In Anbetracht der bevorstehenden Kommunalwahlen am 28.09.2008 sind Auskunftsersuchen aus dem Melderegister von politischen Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern nach § 33 Abs. 1 BbgMeldeG zu erwarten.

In diesem Zusammenhang gebe ich bekannt, dass entsprechende **Auskünfte nur** in den sechs vorangegangenen Monaten gegeben werden, sofern die **Wahlberechtigten nicht** nach § 33 Abs. 6 BbgMeldeG der **Auskunftserteilung** ihrer Daten **ausdrücklich widersprochen haben**.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow einzulegen.

Pinnow, den 04.04.2008

*Amt Oder-Welse
Der Amtsdirektor*

Krause

Bekanntmachung

Herr Bernd Villwock hat mit Posteingang vom 25.03.2008 seinen Rücktritt zum 31.03.2008 als Ortsbürgermeister erklärt.

*Wolske
Stellv. Wahlleiterin*

Information an die Bürger des Amtsgebietes Oder-Welse

Bekanntmachung zur Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen

Gegenwärtig kommt es verstärkt zu Verunreinigungen der öffentlichen Straßen und Anlagen in den Gemeinden mit Hundekot, da dieser von den Hundehaltern nicht sofort entfernt wird.

Aus diesem Grund verweise ich auf folgende gesetzliche Bestimmung:

Nach § 3 Absatz 1 Punkt d der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Oder-Welse vom 09.05.2005 ist es den Führern von Tieren, insbesondere von Hunden, untersagt, Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen. Die Verunreinigungen sind von den Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Dazu werden die Tierführer angehalten, geeignete Entsorgungsvorrichtungen mit sich zu führen und den Hundekot über den Hausmüll zu entsorgen.

Nach § 17 Absatz 1 Punkt 1 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Straßen und öffentliche Anlagen verunreinigt oder als Führer von Tieren Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Pinnow, den 07.03.2008

*Krause
Amtsdirektor*

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: **Amt Oder-Welse**

für die Gemeinden: Berkholtz-Meyenburg
Mark Landin
Passow
Pinnow
Schöneberg

Stimmkreis: **12 Uckermark II**

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

28. April 2008 bis zum 27. August 2008

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow, Einwohnermeldeamt

zu den Zeiten

dienstags 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 Uhr - 18.00 Uhr
donnerstags 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 Uhr - 17.00 Uhr

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **27. August 2008**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 28. August 1990 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie-
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Für ein Sozialticket in Brandenburg

Die Landesregierung wird aufgefordert, ab dem Jahr 2008 ein Sozialticket in Brandenburg einzuführen. Das Ticket soll für eine Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gelten. Ticketberechtigt sollen die Menschen sein, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe (SGB XII) beziehen bzw. deren Bedarfsgemeinschaften sowie Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Preis des Sozialtickets soll 50 % der jeweiligen VBB-Umweltkarte nicht überschreiten.

Begründung:

Ein Sozialticket in Brandenburg kann für viele Menschen Mobilität sichern und Ausgrenzung verhindern. Zur Deckung der Mobilitätskosten reicht zum Beispiel der Regelsatz des Arbeitslosengeldes bei weitem nicht aus. Im Flächenland Brandenburg sind für viele Bürgerinnen und Bürger öffentliche Mobilitätsangebote zur beruflichen Neuorientierung und zur Teilnahme am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben notwendig. Deshalb fordern wir die Einführung eines Sozialtickets in Brandenburg. Mit einem Sozialticket in Brandenburg würden im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) gleiche Bedingungen hergestellt, denn in Berlin gibt es das Sozialticket bereits. Nach offiziellen Berechnungen wären für ein Sozialticket in Brandenburg mindestens 5 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt bereit zu stellen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Inga-Karina Ackermann Brücker Straße 71 14547 Beelitz	Jens Rode Zum Mühlenfließ 26 15345 Altlandsberg

Dr. Andreas Steiner Altenhofer Straße 4 16227 Eberswalde	Norbert Wilke Großbeerenstraße 7 14482 Potsdam
--	--

Thomas Nord Domstraße 27 14482 Potsdam	Anita Tack Zeppelinstraße 173 14471 Potsdam
--	---

Carsten Zinn Frankfurter Allee 57 16227 Eberswalde	Marianne Wendt Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 11 16303 Schwedt/Oder
--	---

Marion Scheier
Dahlienweg 4
01968 Senftenberg

Andreas Sult
Bergerstraße 89
16225 Eberswalde

Pinnow, den 07.04.2008

Die Abstimmungsbehörde

*Krause
Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse*

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse,

am Freitag, dem 02.05.2008 ist die Verwaltung geschlossen.

Pinnow, 10.04.2008

*Krause
Amtsdirektor*

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Spann
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20